Geschäftsordnung der Studienkommissionen der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

vom 22. Januar 2020

§ 1 Mitgliedschaft, Vorsitz

(1) Der Fakultätsrat bestellt gemäß § 91 Abs. 2 SächsHSFG für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studierende paritätisch angehören. Von den Vertretern/Vertreterinnen der Lehrenden muss mindestens ein/e (bei 8 oder mehr Kommissionsmitgliedern mindestens zwei) Vertreter/Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Studienganges oder der Studiengänge stammen (§ 29 Abs. 2 Grundordnung der Universität Leipzig). Der Studiendekan koordiniert die Kandidatenfindung. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät.

(2) Die Amtszeit der Lehrenden in der Studienkommission beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt 1 Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Ein Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studiendekan aus wichtigem Grund niederlegen. In diesem Fall muss für die restliche Amtszeit eine Nachbestellung erfolgen.

(4) Der/Die Studiendekan/in ist der/die Beauftragte des/der Dekans/Dekanin für alle Studienangelegenheiten. Er/Sie ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz. (§ 91 Abs. 1 S. 4, 5 SächsHSFG). Sollte der/die Studiendekan/in an einer Sitzung der Studienkommission nicht teilnehmen können, kann er ein Mitglied der Studienkommission aus der Gruppe der Lehrenden bestimmen, welches die Sitzung leitet.

(5) Für fakultätsübergreifende Studiengänge bestimmt gemäß § 91 Abs. 2 S. 3 SächsHSFG das Rektorat, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird. Ihr gehören Mitglieder der beteiligten Fakultäten an. In der Studienordnung des jeweiligen Studienganges ist geregelt, an welcher Fakultät der Studiengang eingerichtet ist.

§ 2 Sitzungen

(1) Die Studienkommission tagt nichtöffentlich. Als ständiger Gast mit vollumfänglichem Rederecht gilt der/die zuständige Curricularmanger/in aus dem Studienbüro der Fakultät. Auf Vorschlag der Mitglieder der Studienkommission können weitere Personen als Gäste zur Sitzung zugelassen

werden, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der nichtöffentlichen Sitzungen verpflichtet.

(2) Die Einladung der Mitglieder und des/der zuständigen Curricularmanagers/Curricularmangerin erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vor dem vorgesehenen Sitzungstermin und unter Beifügung des Vorschlages für die Tagesordnung und der Vorlagen.

(3) Bei dringenden Angelegenheiten entscheidet die Studienkommission über die Zulässigkeit von Tischvorlagen.

(4) Die Studienkommission muss zusammentreten, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt (§ 91 Abs. 3 S. 3 SächsHSFG).

§ 3 Aufgaben

(1) Die Studienkommission nimmt die ihr nach dem SächsHSFG obliegenden Aufgaben wahr:
- berät den/die Dekan/in bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes (§ 91 Abs. 3 S. 1 SächsHSFG),
- ist vor der Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung anzuhören (§ 91 Abs. 3 S. 2 SächsHSFG),
- übernimmt gemäß § 91 Abs. 4 SächsHSFG Aufgaben der Qualitätssicherung, die in § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 3 und 6 in der Evaluationsordnung der UL vom 1. April 2019 und in § 4 Abs. 5 der Ordnung zum Lehrberichtsverfahren vom 25. August 2016 näher bestimmt sind.

(2) Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Studienkommission fallen, müssen auf deren Antrag hin im Fakultätsrat behandelt werden (Initiativrecht der Studienkommission, § 91 Abs. 3 S. 4 SächsHSFG).

§ 4 Beschlussfassungen

(1) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Stimmzettel werden in der Sitzung ausgezählt und das Ergebnis vom Vorsitzenden zu Protokoll gegeben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied unverzüglich widerspricht.

(5) Die Beschlüsse der Studienkommission zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind gem. § § 91 Abs. 3 S. 5 SächsHSFG bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.

§ 5 Protokoll

(1) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern der Studienkommission und dem/der zuständigen Curricularmanager/in im Studienbüro der Fakultät spätestens eine Woche nach der Sitzung zugestellt wird. Die Niederschrift muss enthalten: den Tag sowie den Ort der Sitzung, die Liste der Anwesenden, die behandelten Punkte, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

(2) Das Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und einem/einer von der Studienkommission benannten Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 27. Juni 2017 in Kraft.
Der Fakultätsratsbeschluss wurde im Benehmen mit den Studienkommissionen gefasst.

(2) Die Studienkommissionen können mit Mehrheitsbeschluss von den Regelungen des § 2 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 4 und § 5 dieser Geschäftsordnung abweichen.

Leipzig, 22. Januar 2020

Professor Dr. Wolfgang Fuhrmann
Studiendekan und Vorsitzender der Studienkommissionen